



Beilagen
BNA1-P-181787/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: buergerbuero.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22131 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Andrea Fankl	22135		01. Juli 2022

Betrifft
Verordnung, mit der der Bürgermeister der Marktgemeinde Pottenstein des Verwaltungsbezirkes Baden zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt wird

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ermächtigt den Bürgermeister der

Marktgemeinde Pottenstein

- a. zur Entgegennahme und unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen (einschließlich Kinderreisepässen); ausgenommen davon ist die beschleunigte Zustellung (Expresspass und Ein-Tages-Expresspass) des Dokuments gem. § 17 Abs 2 Passgesetz 1992,
- b. zur Prüfung der Identität der Passwerberinnen/Passwerber,
- c. zur Prüfung des Antrages in formaler Hinsicht,
- d. zur Prüfung der Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden,
- e. zur visuellen Prüfung des Fotos,
- f. zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke,
- g. zur Einhebung der entsprechenden Gebühren,

- h. zur Entwertung vorgelegter Reisepässe, die für die Beantragung derartiger neuer Dokumente vorzulegen sind oder vorgelegt werden, durch Lochung der alten Reisepässe bzw. Anbringung eines Ungültigkeitsvermerkes,
- i. zur nachweislichen Ausfolgung der fertig hergestellten Reisepässe

§ 2

Diese Ermächtigung wird sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt.

§ 3

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Personen, die in der Gemeinde, in welcher der Antrag eingebracht worden ist, einen Wohnsitz haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs 3, § 19 Abs 6 und § 10a Abs 1 des Passgesetzes 1992 i.d.g.F

Die Bezirkshauptfrau
Mag. S o n n l e i t n e r